EXISTENZGRÜNDUNG - E16

Stand: Oktober 2024

Ihr Ansprechpartner
Dr. Thomas Pitz
E-Mail
thomas.pitz@saarland.ihk.de
Tel.
(0681) 9520-211
Fax
(0681) 9520-389

Steuern für Existenzgründer

Dieses Merkblatt soll Existenzgründer über die Grundzüge der Unternehmensbesteuerung und über die Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns mithilfe der Buchführung informieren. Die enthaltenen Informationen zielen in erster Linie auf gewerblich tätige Existenzgründer ab, aber auch freiberuflich Selbstständige finden hier nützliche Informationen.

Inhalt

Einleitung 2
Gewinnermittlung / Buchführung 2
Einnahmenüberschussrechnung 3
Bilanzierung / doppelte Buchführung 4
Sonderfragen der Gewinnermittlung 5
Abschreibungen 5
Abschreibungen nach Einlage von Wirtschaftsgütern in den Betrieb 6
Gründungsaufwendungen 6
Die wichtigsten Steuern 7
Einkommensteuer 7
Verlustberücksichtigung 8
Einkommensteuertarif 8
Veranlagung / Vorauszahlung 9
Lohnsteuer 10
Körperschaftsteuer 11
Abgeltungsteuer / Teileinkünfteverfahren 11
Gewerbesteuer 12
Gewerbeertrag 12
Berechnung der Gewerbesteuer 12
Vorauszahlungen 13

Umsatzsteuer 13
Steuerbefreiungen 13
Umsatzsteuervoranmeldung / Vorsteuerabzug 14
Umsatzsteuererklärung 15
Ausstellen von Rechnungen 15
Verpflichtender Empfang und Verarbeitung von E-Rechnungen im B2B-Bereich ab 2025.....16
Kleinunternehmerregelung 17
Internationale Sachverhalte 18
Rechtsformwahl und Steuern 18
Anhang 20

Einleitung

Die Unterscheidung zwischen gewerblich Tätigen und Selbstständigen / Freiberuflern wirkt sich in vielerlei Hinsicht aus, beispielsweise auf das Anmeldeverfahren, auf Buchführungspflichten und auf die Frage der Gewerbesteuerpflicht. **Gewerblich** ist die Tätigkeit dann, wenn sie selbständig, nachhaltig und mit Gewinnerzielungsabsicht ausgeführt wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt. Als **selbstständige Tätigkeit** gelten in erster Linie die freien Berufe, also Ärzte, Ingenieure, Architekten, Musiker u. a. Zu Abgrenzungsfragen gibt die IHK im Einzelfall gerne Auskunft.

Das Merkblatt soll außerdem verdeutlichen, dass Buchführung nicht nur als lästige Pflicht betrachtet werden sollte. Sie kann auch wichtiges Steuerungsinstrument für Ihren Betrieb sein. Haben Sie wenig oder gar keine Erfahrung in Buchführungs- und Steuerfragen, empfiehlt es sich, professionelle Beratung in Anspruch zu nehmen. Die Neuerungen durch das Wachstumschancengesetz (BGBl vom 27. März 2024 und Inkrafttreten am 28. März 2024, kurz: Wachstumschancengesetz) wurden im Merkblatt bereits berücksichtigt.

Gewinnermittlung / Buchführung

Der Gewinn aus gewerblicher oder selbständiger Tätigkeit muss versteuert werden. Auf diese Weise partizipiert der Fiskus an der unternehmerischen Betätigung jedes Einzelnen. Bei Personengesellschaften und Einzelunternehmern unterliegt der Gewinn der Einkommensteuer, bei Kapitalgesellschaften der Körperschaftsteuer. Alle Gewerbebetriebe müssen außerdem die Gewerbesteuer beachten. Um den Gewinn zu ermitteln, sieht das Steuerrecht entweder die Einnahmenüberschussrechnung oder die Bilanzierung (sog. doppelte Buchführung) vor. **Zur doppelten Buchführung sind folgende Personen verpflichtet:**

- Ins Handelsregister eingetragene Kaufleute sind nach dem Handelsgesetzbuch zur Führung von Büchern verpflichtet.
- Alle Unternehmer, die nach anderen (außersteuerlichen) Gesetzen zur Buchführung verpflichtet sind, sind auch zum Zwecke der Besteuerung buchführungspflichtig. Die Verpflichtung zur Buchführung beginnt mit dem ersten Geschäftsvorfall nach Aufnah-

me des Handelsgewerbes. Bei Kapitalgesellschaften beginnt die Buchführungspflicht mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages.

- Gewerbliche Unternehmer, die nicht nach Handelsrecht oder anderen Gesetzen buchführungspflichtig sind, sind nach steuerrechtlichen Vorschriften zur Bilanzierung verpflichtet, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
  - Umsatz von mehr als 800.000 Euro (vormals 600.000 Euro, geändert durch das Wachstumschancengesetz) jährlich oder
  - Gewinn von mehr als 80.000 Euro (vormals 60.000 Euro, geändert durch das Wachstumschancengesetz) jährlich.
- Diese neuen Grenzen gelten für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2023 beginnen.
- Bei Überschreiten einer der genannten Grenzen teilt das Finanzamt dem Steuerpflichtigen mit, dass zur doppelten Buchführung übergegangen werden soll. Die steuerliche Buchführungspflicht beginnt dann mit Anfang des Wirtschaftsjahres, das auf die Bekanntgabe der Mitteilung des Finanzamts folgt.

Hinweis: Beachten Sie, dass auch bestimmte Kaufleute mit einem in kaufmännischer Weise geführten Geschäftsbetrieb von der Pflicht zur Buchführung, Bilanzierung und Inventur befreit werden können. Diese Befreiung gilt für Einzelkaufleute, die in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren einen Umsatz von höchstens 800.000 Euro und einen Jahresüberschuss von höchstens 80.000 Euro erzielen (zuvor 600.000 Euro Umsatz und höchstens 60.000 Euro Jahresüberschuss, wie durch das Wachstumschancengesetz geändert und in Kraft getreten am 28. März 2024). Diese Regelung zur Befreiung von der Buchführungs-, Bilanzierungs- und Inventurpflicht kann auch bei einer Neugründung in Anspruch genommen werden. Die genannten Voraussetzungen müssen jedoch am Ende des ersten Geschäftsjahres erfüllt sein.

Bei der Bilanzierung sind – soweit sich aus dem Steuerrecht nichts anderes ergibt – die **Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung** des Handelsrechts zu beachten. Dies bedeutet, dass sich ein sachverständiger Dritter (z. B. Steuerprüfer des Finanzamts) innerhalb angemessener Zeit anhand der Buchführungsunterlagen und Aufzeichnungen ein Bild von den Geschäftsvorfällen und der Lage des Unternehmens machen kann. Alle Geschäftsvorfälle sind einzeln, vollständig, richtig und geordnet zu erfassen, so dass sie in ihrer Entstehung und Abwicklung nachvollziehbar sind. Der Gewinnermittlungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Wirtschaftsjahr aber auch davon abweichen. Die Unterlagen zur Gewinnermittlung müssen grundsätzlich zehn Jahre aufbewahrt werden, sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind, sechs Jahre.

Einnahmenüberschussrechnung

Das Steuerrecht erlaubt den Personen, die nicht zur doppelten Buchführung verpflichtet sind, die Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns durch eine vereinfachte Methode, die Einnahmenüberschussrechnung (kurz: EÜR). Die Pflichten des Unternehmers sind bei der Einnahmenüberschussrechnung geringer als bei der doppelten Buchführung. Die Gewinnermittlung erfolgt durch eine Gegenüberstellung von Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben nach dem Prinzip

Betriebseinnahmen
- Betriebsausgaben
= Gewinn bzw. Verlust.

Die Einnahmenüberschussrechnung muss grundsätzlich auf der standardisierten Anlage EÜR nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden. Grundsätzlich müssen alle Unternehmen (einschließlich Kleinunternehmer), die ihren Gewinn mittels Einnahmenüberschussrechnung (EÜR) ermitteln, ihre Daten mittels vorgeschriebenen Formulars elektronisch (z.B. per ELSTER) an ihr Finanzamt senden.

Maßgeblich bei der EÜR ist grundsätzlich der tatsächliche **Zeitpunkt** des Zuflusses oder Abflusses der geleisteten bzw. erhaltenen Zahlungen. Die Geschäftsvorfälle werden in chronologischer Reihenfolge in einem Journal aufgezeichnet. Dabei ist es zweckmäßig, die einzelnen Posten beispielsweise nach Kostenarten zu sortieren. Wenn Sie umsatzsteuerpflichtig/vorsteuerabzugsberechtigt sind, müssen außerdem das Nettoentgelt, die Umsatzsteuer und der Gesamtbetrag einzeln aufgezeichnet werden. Neben dem Journal führen Sie ein Kassenbuch für alle baren Geschäftsvorfälle. Gewerbliche Unternehmer sind zudem verpflichtet, den Wareneingang und den Warenausgang aufzuzeichnen. Letzteres allerdings nur, wenn die Ware an einen anderen gewerblichen Unternehmer zur Weiterveräußerung oder zum Verbrauch geliefert wird.

Bilanzierung / doppelte Buchführung

Bei der Gewinnermittlung durch **Betriebsvermögensvergleich** wird das Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres mit dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres verglichen. Der Unterschiedsbetrag ist der steuerpflichtige Gewinn. Hierbei ist bei Buchführungspflichtigen oder bei Gewerbetreibenden, die freiwillig Bücher führen, grundsätzlich das Betriebsvermögen anzusetzen, welches nach handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelt wurde. Privat veranlasste Vorgänge bleiben unberücksichtigt. Daher müssen Entnahmen hinzugerechnet, Einlagen abgezogen werden.

Sind Sie zur doppelten Buchführung verpflichtet (s. o.), müssen Sie zu Beginn der Tätigkeit eine Inventur durchführen und eine Eröffnungsbilanz erstellen. Bei der **Inventur** sind alle Wirtschaftsgüter des Betriebes körperlich und wertmäßig zu erfassen und in ein Verzeichnis (Inventar) einzutragen. Zum Ende des Geschäftsjahres müssen Sie wieder ein solches Inventar und eine Schlussbilanz erstellen. Ebenso wie bei der Einnahmenüberschussrechnung sind ein Wareneingangs- und Warenausgangsbuch zu führen. Außerdem müssen alle baren Zahlungsvorgänge in einem Kassenbuch festgehalten werden.

Bei der doppelten Buchführung werden alle Geschäftsvorfälle auf Konten verbucht, einmal im Soll und einmal im Haben. Hierfür gibt es Kontenpläne, die für jeden Betrieb aus den verschiedenen Kontenrahmen seines Wirtschaftszweiges entwickelt werden. Ein Kontenplan ist das Gliederungsschema aller relevanten Konten. Er enthält nur die für die Unternehmung tatsächlich nötigen und von ihr geführten Konten. Für fast jede Branche gibt es eigene Kontenrahmen.

Die doppelte Buchführung soll den periodengerechten Gewinn ermitteln. Aus diesem Grund müssen auch Periodenabgrenzungen vorgenommen, Rückstellungen gemacht und Forderungen oder Verbindlichkeiten verbucht werden. Im Gegensatz zur Einnahmenüberschussrechnung sind also nicht nur die tatsächlichen Zahlungsströme relevant.

Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen sind elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln.

Hinweis: Haben Sie in Buchführungsfragen bisher wenig Erfahrung, ist die Konsultation eines Fachmanns anzuraten.

Sonderfragen der Gewinnermittlung

Abschreibungen

Die Abschreibung (auch: Absetzung für Abnutzung – AfA) beachtet die Wertminderung von Anlagegütern im Unternehmen entsprechend ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Maßgebliche Hilfsmittel für die Schätzung der voraussichtlichen Nutzung sind die vom Bundesministerium für Finanzen veröffentlichten AfA-Tabellen. Die Grundregel sieht die Absetzung in konstant hohen Jahresbeträgen (lineare Abschreibung) vor. Anschaffungskosten für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens müssen grundsätzlich auf ihre Nutzungsdauer verteilt abgeschrieben werden. Beispiele hierfür können die Anschaffungen von Fahrzeugen, betrieblichen Maschinen und ähnlichen Gegenständen sein. Ein Sofortabzug ist jedoch bei Wirtschaftsgütern mit Anschaffungskosten bis 800 Euro (netto) bzw. 250 Euro (netto) bei der sog. Poolabschreibung möglich.

Wirtschaftsgüter bis einschließlich 800 Euro: Geringwertige Wirtschaftsgüter (abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens) mit einem Anschaffungswert bis einschließlich 800 Euro (netto) können im Jahre der Anschaffung oder Herstellung als Betriebsausgabe in voller Höhe abgezogen werden. Soweit sie einen Betrag von 250 Euro (netto) überschreiten, sind sie unter Angabe des Tages der Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Wirtschaftsguts oder der Eröffnung des Betriebs und der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in einem besonderen, laufend zu führendenmVerzeichnis aufzuführen. Das Verzeichnis braucht nicht geführt zu werden, wenn diese Angaben aus der Buchführung ersichtlich sind.

Wirtschaftsgüter über 250 Euro bis einschließlich 1.000 Euro: Alternativ zur vorstehenden Sofortabschreibung kann für Wirtschaftsgüter über 250 Euro (netto) bis einschließlich 1.000 Euro (netto) jahrgangsbezogen ein Sammelposten gebildet werden. Die hierin zusammengefassten Wirtschaftsgüter sind dann gleichmäßig über einen Zeitraum von fünf Jahren abzuschreiben. Tatsächliche Veränderungen innerhalb des Sammelpostens werden nicht berücksichtigt.

Wirtschaftsgüter über 1.000 Euro: Für die Wirtschaftsgüter deren Anschaffungskosten über der 1.000 Euro-Grenze liegen, ist die lineare Abschreibung verteilt auf die Nutzungsdauer vorzunehmen.

Abschreibungen nach Einlage von Wirtschaftsgütern in den Betrieb

Bei Betriebsgründungen kommt es oft vor, dass Wirtschaftsgüter in den Betrieb eingebracht werden, die zuvor privat genutzt wurden (beispielsweise Pkw). Handelt es sich hierbei um Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens, können auch hier Abschreibungen vorgenommen werden. Die Einlage erfolgt grundsätzlich mit dem Teilwert oder den fortgeführten Anschaffungskosten. Wurde das eingelegte Wirtschaftsgut bisher nicht zur Erzielung von Überschusseinkünften genutzt, so ist der Einlagewert prinzipiell auf die Restnutzungsdauer abzuschreiben. Wurde das Wirtschaftsgut jedoch vor seiner Einlage bereits zur Erzielung von Überschusseinkünften genutzt, so bemessen sich die weiteren Abschreibungen nach dem Einlagewert falls der Einlagewert niedriger ist, als die Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2024 unterliegt die Bewertung von Einlagen junger Wirtschaftsgüter einer wesentlichen Änderung. Künftig werden Einlagen ausschließlich dann mit (fortgeführten) Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet, sofern sie aus dem Privatvermögen stammen. Nähere Informationen finden Sie im BMF-Schreiben vom 27. Oktober 2010, Az. IV C 3 – S 2190/09/10007.

Gründungsaufwendungen

Bereits die **vor Geschäftseröffnung anfallenden Kosten** können Sie als sog. Vorweggenommene Betriebsausgaben geltend machen, wenn sie mit Ihrem künftigen Unternehmen zusammenhängen, z. B. Miete für Betriebsräume, Anschaffungskosten für Büromöbel etc. Es kommt hier allein auf den wirtschaftlichen Zusammenhang an, ein zeitlicher Zusammenhang ist nur von sekundärer Bedeutung. Besonderheiten sind bei der Gründung einer Kapitalgesellschaft zu beachten. Die Gründung einer Kapitalgesellschaft vollzieht sich in drei Schritten:

- Vorgründungsgesellschaft (regelmäßig GbR, bis Abschluss des Gesellschaftsvertrages bzw. notariellen Feststellung der Satzung)
- Vorgesellschaft (ab Abschluss eines Gesellschaftsvertrages bzw. notariellen Feststellung der Satzung)
- Kapitalgesellschaft (ab Eintragung ins Handelsregister).

Die Vorgesellschaft und die spätere Kapitalgesellschaft werden ertragssteuerrechtlich als ein Steuersubjekt behandelt. Daraus folgt, dass die Aufwendungen während der Zeit der Vorgesellschaft – nicht aber aus der Zeit der Vorgründungsgesellschaft – als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können. Letztere wären gegebenenfalls im Rahmen der Einkommensermittlung bei den jeweiligen Gesellschaftern zu berücksichtigen. Gewerbesteuerrechtlich gelten Vorgesellschaft und Kapitalgesellschaft dann als einheitlicher Steuergegenstand, wenn die Vorgesellschaft schon vor Eintragung der Kapitalgesellschaft ins Handelsregister nach außen hin auftritt. Dann sind auch bei der Ermittlung des Gewerbeertrags die Betriebsausgaben der Vorgesellschaft zu berücksichtigen. Im Allgemeinen entsteht das Steuersubjekt Kapitalgesellschaft jedoch erst mit Eintragung ins Handelsregister.

Die wichtigsten Steuern

Existenzgründer müssen dem zuständigen Finanzamt **innerhalb eines Monats nach Eröffnung eines gewerblichen Betriebes** oder Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit weitere Auskünfte über die für die Besteuerung erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse erteilen (§ 138 Absatz 1b Satz 1 und Absatz 4 AO) – Stichwort steuerlicher Erfassungsbogen. Es müssen z. B. Angaben zu persönlichen Daten und vor allem zum geschätzten Gewinn und zu weiteren Einkünften gemacht werden. Diese Auskünfte sind **in folgenden Fällen nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle zu übermitteln** (§ 138 Absatz 1b Satz 2 AO):

- Aufnahme einer gewerblichen, selbständigen (freiberuflichen) oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit (Einzelunternehmen);
- Gründung einer Personengesellschaft/-gemeinschaft;
- Gründung einer Kapitalgesellschaft bzw. Genossenschaft.

Für die **elektronische authentifizierte Übermittlung** steht grundsätzlich das Internetportal Mein ELSTER zur Verfügung. Der Registrierungsvorgang kann bis zu zwei Wochen dauern.

Einkommensteuer

Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer ist das zu versteuernde Einkommen einer natürlichen Person innerhalb des Veranlagungszeitraumes. Der Veranlagungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Das Einkommensteuergesetz (EStG) kennt insgesamt sieben Einkunftsarten, die der Einkommensteuer unterliegen. Darunter fallen auch die Einkünfte aus Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit (sogenannte Gewinneinkünfte). Die Ermittlung des tatsächlich zu versteuernden Einkommens sieht (vereinfacht) folgendermaßen aus:

Summe der Einkünfte aus den Einkunftsarten
- Altersentlastungsbetrag
- Entlastungsbetrag für Alleinerziehende
- Freibetrag für Land- und Forstwirte

= Gesamtbetrag der Einkünfte
- Verlustvor- bzw. -rücktrag
- Sonderausgaben
- außergewöhnliche Belastungen

= Einkommen
- diverse Freibeträge

= zu versteuerndes Einkommen

Verlustberücksichtigung

Verluste werden steuerlich grundsätzlich berücksichtigt. Der Verlustausgleich erfolgt in erster Linie innerhalb derselben Einkunftsart, in zweiter Linie dann mit positiven Einkünften anderer Einkunftsarten. So kann beispielsweise ein Verlust aus gewerblicher Tätigkeit auch mit positiven Einkünften aus Vermietung und Verpachtung verrechnet werden. Die in einem Veranlagungszeitraum nicht berücksichtigungsfähigen Verluste können bis zu einem Betrag von **1 Million Euro** (bei zusammenveranlagten Ehegatten bis 2 Millionen Euro) in den unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum zurückgetragen werden. Der Rücktrag von Verlusten wurde vorübergehend für die **Veranlagungszeiträume 2020 und 2021** auf **10 Millionen Euro** (bei zusammenveranlagten Ehegatten bis 20 Millionen Euro) erhöht. Auch für die Veranlagungszeiträume 2022 und 2023 gilt ein erhöhter Höchstbetrag für den Verlustrücktrag von 10 Millionen Euro (bei zusammenveranlagten Ehegatten 20 Millionen Euro). **Ab 2024** ist wieder ein Verlustrücktrag von bis zu **1 Million Euro** (bei zusammenveranlagten Ehegatten bis 2 Millionen Euro) vorgesehen.

Zeitlich ist zu beachten, dass **ab Veranlagungszeitraum** 2022 der **Rücktragszeitraum** dauerhaft von bisher einem Jahr auf zwei Jahre verlängert wird, das heißt, dass ab dann der Verlustrücktrag in die beiden unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeiträume erfolgt (Einzelheiten vgl. § 10d EStG). Für Zwecke der Gewerbesteuer ist ein Verlustrücktrag jedoch nicht möglich.

Übersteigende Verluste können vorgetragen werden. Verluste bis zu **1 Million Euro** (bei zusammenveranlagten Ehegatten bis 2 Millionen Euro) sind unbeschränkt verrechenbar. Darüber hinaus gehende Beträge können im Rahmen des Verlustvortrags zu **60%** verrechnet werden. Durch das Wachstumschancengesetz wird für die Jahre 2024 bis einschließlich 2027 die Prozentgrenze, bis zu der Verlustvorträge oberhalb von 1 Mio. Euro verrechnet werden dürfen, vorübergehend auf 70% (statt bisher 60%) angehoben. Die vorübergehende Anhebung auf 70% gilt nur für einkommen- bzw. körperschaftsteuerliche Verlustvorträge, nicht aber für gewerbesteuerliche Verlustvorträge. Nicht verrechenbare Verluste sind zeitlich unbeschränkt auf weitere Jahre vorzutragen.

Einkommensteuertarif

Liegt das nach dem vorstehenden Schema ermittelte zu versteuernde Einkommen unterhalb des Grundfreibetrags, müssen keine Steuern bezahlt werden. Innerhalb der Progressionszone steigt der Steuersatz in Abhängigkeit vom Einkommen progressiv an. Bei derzeit rund 67.000 Euro mündet der Tarif in eine erste Proportionalzone, d. h. der Grenzsteuersatz ist konstant 42 %. Über rund 278.000 Euro steigt der Grenzsteuersatz in einer zweiten Proportionalzone auf 45 % (sog. Reichensteuer).

Ledige/nicht zusammenveranlagte Ehegatten	**2022**	**20203**	**2024**
Grundfreibetrag	10.347 Euro	10.908 Euro	11.604 Euro
Eingangssteuersatz	14 %	14 %	14 %
Progression	⇩	⇩	⇩
Steuersatz	42 %	42 %	42 %
Anwendung	von 58.597 Euro bis 277.825 Euro	von 62.810 Euro bis 277.825 Euro	von 66.761 Euro bis 277.825 Euro
Steuersatz	45 %	45 %	45 %
Anwendung	ab 277.826 Euro	ab 277.826 Euro	ab 277.826 Euro

Für zusammenveranlagte Ehegatten gelten grundsätzlich die doppelten Freibeträge und Einkommensgrenzen.

Bilanzierenden Personenunternehmer wird unter verschiedenen Voraussetzungen die Möglichkeit einer sog. **Thesaurierungsbegünstigung** eingeräumt. Nicht aus dem Unternehmen entnommene Gewinne werden danach auf Antrag vorerst mit nur 28,25 % (+ SolZ) besteuert. Bei Entnahme der Gewinne müssen diese mit 25 % (+ SolZ) nachversteuert werden.

Hinweis: Die Thesaurierungsbegünstigung ist im Regelfall nur dann vorteilhaft, wenn langfristig keine Entnahmen getätigt werden, die den laufenden Gewinn übersteigen und sich zudem die reguläre Steuerbelastung (Einmalbesteuerung) im oberen Bereich bewegt. Grundsätzlich gilt, dass die Thesaurierungsbegünstigung nicht sinnvoll ist, wenn der persönliche Einkommensteuersatz unter 28,25 % zzgl. Solidaritätszuschlag (SolZ) liegt. Die mögliche Option zur Körperschaftsbesteuerung wird unter „Körperschaftsteuer“ angesprochen.

Solidaritätszuschlag: Der SolZ entfällt für ca. 90 Prozent der Lohn- und Einkommensteuerzahler vollständig. Die Freigrenze, bis zu der kein SolZ anfällt, wurde für 2024 auf 18.130 Euro der maßgebenden (Einkommen-)Steuer angehoben, sodass bis zu einem zu versteuernden Einkommen von rund 68.400 Euro zukünftig kein SolZ mehr fällig wird (bei Einzelveranlagung). An die neue Freigrenze schließt sich eine sogenannte Milderungszone an, durch die es zur teilweisen Entlastung vom SolZ kommt. Die Entlastungen gelten nicht für Körperschaftsteuerpflichtige.

Veranlagung / Vorauszahlung

Nach Ablauf des Kalenderjahres oder des Wirtschaftsjahres wird der Steuerpflichtige zur Einkommensteuer nebst SolZ veranlagt. Dieses Verfahren besteht aus zwei Teilen. Zum einen dem Ermittlungsverfahren, in dem die Besteuerungsgrundlagen ermittelt werden (Einkünfte, Sonderausgaben etc.) und zum anderen dem Festsetzungsverfahren, in dem die Steuerschuld festge-

setzt und per Steuerbescheid bekannt gegeben wird. Grundsätzlich wird die Einkommensteuer durch Veranlagung erhoben, bei der Lohnsteuer und der Kapitalertragsteuer – Sonderformen der Einkommensteuer – durch Steuerabzug.

Während des Veranlagungszeitraumes muss der Steuerpflichtige **Vorauszahlungen** in Höhe der voraussichtlich geschuldeten Einkommensteuer entrichten. Das Finanzamt legt die Vorauszahlungen durch Vorauszahlungsbescheid fest. Die Vorauszahlungen bemessen sich nach der Einkommensteuer, die bei der letzten Veranlagung festgesetzt wurde. Die ersten Vorauszahlungen im Jahr der Existenzgründung werden nach den Angaben im Betriebseröffnungsbogen festgesetzt. Die Einkommensteuervorauszahlungen sind vierteljährlich zu entrichten, und zwar am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember.

Als Steuerpflichtiger müssen Sie nach Ablauf des Veranlagungszeitraums bis zum 31. Juli des Folgejahres eine **Steuererklärung** abgeben. Haben Sie einen Steuerberater, der die Steuererklärung für Sie erstellt, ist die Frist bis Ende Februar des übernächsten Jahres verlängert. Aufgrund von Corona- Maßnahmen wurde eine Fristverlängerung für die Abgabe der Steuererklärung 2022 bis 2. Oktober 2023 (bei beratenen Fällen: bis 31. Juli 2024) und für die Abgabe der Steuererklärung 2023 bis 2. September 2024 (bei beratenen Fällen: bis 2. Juni 2025) eingeräumt.

Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften sind verpflichtet, ihre Steuererklärungen elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Bei doppelter Buchführung sind außerdem die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung elektronisch als Datensatz zu übermitteln.

Lohnsteuer

Die Lohnsteuer ist eine Sonderform der Einkommensteuer. Sie wird durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben. Schuldner der Lohnsteuer ist der Arbeitnehmer. Beschäftigen Sie Arbeitnehmer, sind Sie verpflichtet, die Lohnsteuer bei jeder Lohnzahlung einzubehalten, auf elektronischem Weg authentifiziert mit elektronischem Zertifikat anzumelden und an das Finanzamt abzuführen. Dies muss bis spätestens zum 10. Tag nach Ablauf des Lohnsteuer-Anmeldezeitraums geschehen. Der Lohnsteuer-Anmeldezeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat. Hat die Lohnsteuer im vorangegangenen Jahr mehr als 1.080 Euro aber nicht mehr als 5.000 Euro betragen, ist Anmeldezeitraum das Kalendervierteljahr. Bei einer Lohnsteuer im vorangegangenen Jahr von weniger als 1.080 Euro ist die Lohnsteueranmeldung jährlich abzugeben.

Neben der Lohnsteuer müssen gegebenenfalls auch der Solidaritätszuschlag (SolZ) und die Kirchensteuer (KiSt) für den Arbeitnehmer einbehalten und abgeführt werden. Im Saarland beträgt der Kirchensteuersatz zurzeit 9 %. Der Solidaritätszuschlag wird nur noch für höhere Einkommen erhoben. Er liegt deutschlandweit bei 5,5 %. Bemessungsgrundlage ist die einzubehaltende Lohnsteuer des Arbeitnehmers. Besonderheiten gelten für kurzfristige und geringfügige Arbeitsverhältnisse.

Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuerpflicht gilt für alle **Kapitalgesellschaften** und erstreckt sich auf ihre sämtlichen Einkünfte. Sie beginnt mit Abschluss des notariellen Gesellschaftsvertrages bzw. mit notarieller Feststellung der Satzung. Bis zu diesem Zeitpunkt liegt grundsätzlich eine sogenannte Vorgründungsgesellschaft vor, die zwar nicht körperschaftsteuerpflichtig, unter Umständen aber einkommensteuerpflichtig ist (vgl. dazu auch vorn unter „Gründungsaufwendungen“). Der Steuersatz für Kapitalgesellschaften beträgt einheitlich 15 % (+ SolZ). Ermittlungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr, es ist aber auch ein abweichendes Wirtschaftsjahr möglich. Die Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen sind zu den gleichen Terminen fällig wie die Einkommensteuer-Vorauszahlungen. Nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes muss ebenfalls eine Steuererklärung auf elektronischem Weg (vgl. dazu vorn unter „Veranlagung / Vorauszahlung“) eingereicht werden. Die Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns erfolgt durch Betriebsvermögensvergleich nach den Vorschriften des EStG und des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

Mit dem “Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts“ (KöMoG) wurde eine Option zur Körperschaftsbesteuerung eingeführt – ohne dass zivil- und gesellschafts-rechtlich ein „echter“ Rechtsformwechsel erfolgen muss. Mit dem neuen § 1a KStG wird insofern Personenhandelsgesellschaften (Kommanditgesellschaften, offene Handelsgesellschaften sowie vergleichbare ausländische Gesellschaften) und Partnerschaftsgesellschaften sowie ihren Gesellschaftern die Möglichkeit eingeräumt, ertragsteuerlich und demzufolge auch verfahrensrechtlich wie eine Kapitalgesellschaft bzw. deren nicht persönlich haftende Gesellschafter behandelt zu werden. Der entsprechende Antrag ist auf elektronischem Wege zu stellen. Einzel-unternehmer und derzeit auch Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbRs) sind von diesem Optionsrecht ausgeschlossen.

Abgeltungsteuer / Teileinkünfteverfahren

Gewinnausschüttungen / Dividenden der Kapitalgesellschaft an die Gesellschafter unterliegen bei diesen nochmals der Einkommensbesteuerung als Einkünfte aus Kapitalvermögen. Aufgrund der vorherigen definitiven Besteuerung auf Ebene der Gesellschaft würde damit der entsprechende Betrag doppelt besteuert. Um dies zu vermeiden, wird auf Anteilseignerebene danach unterschieden, ob die Anteile an der Kapitalgesellschaft im Privatvermögen eines Anlegers (natürliche Person) oder im Betriebsvermögen eines Personenunternehmens gehalten werden. So unterliegen bei Privaten anfallende Dividenden der **Abgeltungsteuer** mit einem Steuersatz von 25 % zzgl. SolZ und ggf. KiSt. (Der Kirchensteuerabzug erfolgt in einem automatisierten Verfahren). Liegt der persönliche Einkommensteuersatz unter 25 %, kann auf Antrag im Rahmen der persönlichen Steuerveranlagung mit dem niedrigeren persönlichen Steuersatz besteuert werden. Bei im Betriebsvermögen gehaltenen Anteilen werden anfallende Dividenden im Rahmen des Teileinkünfteverfahrens zu 40 % von der Steuer freigestellt. 60 % der Dividende unterfallen dem persönlichen Einkommensteuersatz des Gesellschafters. So kann die Doppelbesteuerung der Gewinnausschüttung gemildert werden.

Gewerbesteuer

Jeder inländische Gewerbebetrieb unterliegt der Gewerbesteuer. Steuerschuldner ist bei Einzelunternehmen der Unternehmer, auf dessen Rechnung das Gewerbe betrieben wird, bei Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften ist Steuerschuldnerin die Gesellschaft.

Gewerbeertrag

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist der Gewerbeertrag. Grundlage des Gewerbeertrags ist der nach dem Einkommensteuergesetz oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn. Dieser wird durch verschiedene Hinzurechnungen und Kürzungen korrigiert. Es müssen hiernach beispielsweise sämtliche anfallenden Zinsaufwendungen in Höhe von 25 % auf die gewerbesteuerliche Bemessungsgrundlage hinzugerechnet werden. Auch sind weitere Hinzurechnungstatbestände, wie die pauschalierten Finanzierungsanteile für Mieten, Pachten und Leasingraten zu beachten. Ferner gilt ein Freibetrag von 200.000 Euro bezogen auf die Summe der Zinsanteile.

Berechnung der Gewerbesteuer

Übersicht

Es gilt:	
Gewerbesteuermesszahl	3,5 %
Anrechnungsfaktor der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer bei Personenunternehmen	4,0
Betriebsausgabenabzug für die Gewerbesteuer	nein
Freibetrag bei Einzelunternehmen, Personengesellschaften	ja

Für alle Unternehmen:
Es besteht keine Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe, sowohl für Personenunternehmen als auch für Kapitalgesellschaften. Um die dadurch entstandene Erhöhung der Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer auszugleichen, wurde für alle Gewerbebetriebe die Gewerbesteuermesszahl auf 3,5 % festgelegt.

Die Gewerbesteuer wird daher folgendermaßen berechnet:

Gewerbesteuer = Gewerbeertrag x 3,5 % x Hebesatz

Einzelunternehmen / Personengesellschaften:
Der Anrechnungsfaktor des festgesetzten Steuermessbetrages beträgt das 4,0-fache. Somit kann die Gewerbesteuer bei ausreichender Einkommensteuer bis zu einem Hebesatz von ca. 400 % (bzw. 420 % inklusive Solidaritätszuschlag) komplett auf die Einkommensteuer angerechnet werden. Der bisherige Grundfreibetrag von 24.500 Euro für Einzelunternehmen/ Personengesellschaften bleibt weiterhin erhalten.

Beispiel:

Gewerbeertrag einer OHG:	50.357 Euro
Abgerundet	50.300 Euro
Abzüglich Freibetrag	24.500 Euro
Korrigierter Gewerbeertrag	25.800 Euro
25.800 Euro x 3,5 % = 903 Euro	
Steuermessbetrag	903 Euro

Der Steuermessbetrag wird dann mit dem Hebesatz der jeweiligen Gemeinde multipliziert, in welcher der Betrieb ansässig ist:

Gewerbesteuerschuld: 903 Euro x 490 % (Saarbrücken) = 4.424,70 Euro.

Kapitalgesellschaften:
Für Kapitalgesellschaften gibt es keinen Grundfreibetrag. Eine Anrechnung erfolgt ebenfalls nicht.

Vorauszahlungen

Der Steuerpflichtige hat am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November Vorauszahlungen an die Gemeinde abzuführen, in welcher der Betrieb angesiedelt ist, und nach Ende des Erhebungszeitraumes (in der Regel das Kalenderjahr) beim zuständigen Finanzamt (Ort der Geschäftsleitung des Unternehmens) eine Steuererklärung abzugeben. Die Vorauszahlungen werden dann mit der Steuerschuld verrechnet.

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird auf Umsätze erhoben, die ein Unternehmer im Inland im Rahmen seines Unternehmens erzielt. In erster Linie sind hier Umsätze aus Warenlieferungen oder sonstigen Leistungen, also z. B. Dienstleistungen, gemeint. Unternehmer ist jeder, der eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt. Der Steuersatz beträgt grundsätzlich 19 %, für bestimmte Umsätze auch nur 7 % (ermäßigter Steuersatz). Der ermäßigte Steuersatz gilt z. B. für viele Lebensmittel und auch für die Erbringung bestimmter Beförderungsleistungen im Personenverkehr. Seit 1. Januar 2023 wurde zudem ein sogenannter Null-Steuersatz mit Vorsteuerabzug für die Lieferung und Installation von Photovoltaikanlagen eingeführt.

Steuerbefreiungen

Bestimmte Umsätze sind von der Umsatzsteuer befreit. Zu erwähnen sind hier insbesondere die Ausfuhrlieferungen und die innergemeinschaftlichen Lieferungen.

Umsatzsteuervoranmeldung / Vorsteuerabzug

In der Regel beziehen Sie von anderen Unternehmen Vorleistungen, die Sie zur Erstellung ihrer eigenen Leistung benötigen. Der Vorlieferant stellt Ihnen dafür Umsatzsteuer in Rechnung. Diesen Betrag, Vorsteuer genannt, können Sie mit der Umsatzsteuer verrechnen, die Sie an das Finanzamt abführen müssen, wenn Sie Waren liefern oder andere Leistungen erbringen. Da die Umsatzsteuerpflicht bereits mit der Unternehmertätigkeit beginnt, können auch Vorsteuerbeträge, die durch Anschaffungen im Rahmen der Existenzgründung anfallen, beim Finanzamt geltend gemacht werden. Für die Gründung einer GmbH gilt, dass Vorgesellschaft und GmbH steuerlich als ein Subjekt angesehen werden.

Beispiel: Im Voranmeldungszeitraum tätigen Sie Wareneinkäufe im Wert von 10.000 Euro zzgl. 1.900 Euro Vorsteuer und Warenverkäufe im Wert von 15.000 Euro zzgl. 2.850 Euro Umsatzsteuer. An das Finanzamt sind 950 Euro (2.850 Euro - 1.900 Euro) als Umsatzsteuervorauszahlung abzuführen.

Als **Existenzgründer** waren Sie bis Ende 2020 in den ersten zwei Jahren zur monatlichen Umsatzsteuervoranmeldung verpflichtet. Seit 1. Januar 2021 ist **die monatliche Umsatzsteuervoranmeldung von 2021 an bis 2026 ausgesetzt.** Somit ist der **Voranmeldezeitraum seit 1. Januar 2021** grundsätzlich das **Kalendervierteljahr**, es sei denn die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr beträgt mehr als 7.500 Euro. In diesem Fall sind monatliche Anmeldungen abzugeben. Bei einer abzuführenden Umsatzsteuer des Vorjahres von weniger als 2.000 Euro (für Besteuerungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2023 enden), bisher 1.000 Euro (geändert durch das Wachstumschancengesetz) kann das Finanzamt den Unternehmer von der Pflicht zur Voranmeldung und Vorauszahlung befreien.

Der Unternehmer muss bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Voranmeldungszeitraums eine Umsatzsteuervoranmeldung elektronisch via „ELSTER“ beim Finanzamt abgeben und gleichzeitig die von ihm berechnete Umsatzsteuerzahllast abführen. Kommt es zu einem Vorsteuerüberhang, weil die gezahlte Vorsteuer die erhaltene Umsatzsteuer übersteigt, erstattet das Finanzamt diesen Überhang. Allerdings ist dabei zu beachten, dass es die Erstattung von der Hinterlegung einer Sicherheitsleistung, z. B. eine Bankbürgschaft, abhängig machen kann.

Die Steuer wird grundsätzlich **nach vereinbarten Entgelten (Soll-Besteuerung)** berechnet. Es kommt also nicht darauf an, ob der Kunde bereits bezahlt hat. Die Umsatzsteuer entsteht mit Ausführung der Leistung. Abweichend hiervon kann auf Antrag die sogenannte **Ist-Besteuerung** angewendet werden. In diesem Fall erfolgt die Abführung der Umsatzsteuer **nach den vereinnahmten, also zugeflossenen Entgelten**, wenn folgende Voraussetzung erfüllt wird: Der Umsatz im Vorjahr oder im Jahr der Gründung darf **800.000 Euro** (vormals 600.000 Euro, geändert durch das Wachstumschancengesetz – gilt rückwirkend zum 1. Januar 2024) nicht überschreiten.

Achtung: Angehörige von freien Berufen können die Ist-Besteuerung grundsätzlich anwenden, ohne dass sie die obige Voraussetzung erfüllen müssen.

Umsatzsteuererklärung

Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Unternehmer eine Umsatzsteuererklärung einzureichen, in der er die Umsatzsteuerzahllast oder den Überschuss für das gesamte Kalenderjahr selbst berechnet. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Umsatzsteuer-Jahreserklärungen elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann das Finanzamt in Ausnahmefällen auf Antrag die Abgabe der Umsatzsteuer-Jahreserklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck mit eigenhändiger Unterschrift zulassen.

Hinweis: Beachten Sie die Erleichterungen für Kleinunternehmer, s.u.

Ausstellen von Rechnungen

Führt ein Unternehmer eine Leistung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person ohne Unternehmereigenschaft aus, ist er **verpflichtet** eine Rechnung auszustellen. Die Verpflichtung entfällt für bestimmte steuerfreie Leistungen, z. B. für Kreditvermittlung, Vermietung und Verpachtung, etc. Ebenfalls gilt diese Verpflichtung bei Leistungen gegenüber privaten Empfängern grundsätzlich nicht. Ausnahme ist die Rechnungsausstellungspflicht bei **Leistungen von Unternehmern im Zusammenhang mit einem Grundstück** (z. B. Bauleistungen, Gartenarbeiten, Instandhaltungsarbeiten in und an Gebäuden, Fensterputzen). In diesen Fällen ist der Unternehmer verpflichtet, auch bei Leistungen an einen **privaten Empfänger** eine **Rechnung innerhalb von sechs Monaten** auszustellen (§ 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG)). Wird eine Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück gegenüber einem Unternehmer abgerechnet, muss diese Rechnung ebenfalls in sechs Monaten ausgestellt werden. Für den Fall, dass eine Rechnung für eine Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück nicht oder zu spät ausgestellt wird, droht eine Geldbuße bis 5.000 Euro.

Die Rechnung muss folgenden **Inhalt** haben:

- vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
- vollständiger Name und Anschrift des Leistungsempfängers
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder bei nicht Vorhandensein finanzamtsbezogene Steuernummer
- Ausstellungsdatum
- fortlaufende Rechnungsnummer
- Menge und handelsübliche Bezeichnung des Gegenstands oder Art und Umfang der sonstigen Leistung
- Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung
- nach Steuersätzen und -befreiungen aufgeschlüsseltes Entgelt.
- im Voraus vereinbarte Minderungen des Entgelts, z. B. Skonti, Boni, Rabatte, soweit diese nicht bereits im Entgelt berücksichtigt sind
- anzuwendender Steuersatz und den auf das Entgelt entfallenden, gesondert auszuweisenden Steuerbetrag oder ggf. ein Hinweis auf die Steuerbefreiung

- bei Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück ein Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers
- Angabe „Gutschrift“ bei Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten.

Ein **Beispiel** für eine Musterrechnung finden Sie im Anhang zu diesem Merkblatt.

Verpflichtender Empfang und Verarbeitung von E-Rechnungen im B2B-Bereich ab 2025

Achtung: Durch das Wachstumschancengesetz wurde eine gesetzliche Regelung zur verpflichtenden Verwendung **von elektronischen Rechnungen (ERechnungen) im inländischen B2B-Bereich eingeführt.**

Papierrechnungen und elektronische Rechnungen, die nicht die Anforderungen an die neue Definition der E-Rechnung erfüllen (z.B. PDF-Rechnungen) werden unter dem neuen Begriff "sonstige Rechnung" zusammengefasst. Für die Ausstellung von elektronischen Rechnungen ist eine Übergangsregelung enthalten. Zu einem späteren Zeitpunkt soll dann ein Meldesystem hinzugefügt werden.

Bis Ende des Jahres 2025 ist es gestattet, statt E-Rechnungen weiterhin Papierrechnungen für B2B-Umsätze auszustellen. Ebenso ist die Ausstellung elektronischer Rechnungen erlaubt, auch wenn sie nicht dem neuen Format entsprechen; allerdings ist dann nach wie vor die Zustimmung des Rechnungsempfängers erforderlich.

Für Unternehmen mit einem Vorjahres-Gesamtumsatz bis zu 800.000 EUR verlängert sich die Übergangsfrist für die Ausstellung von Rechnungen in Papierform oder in einem sonstigen elektronischen Format um ein weiteres Jahr, das heißt bis Ende 2026. Hierdurch sollen die Belange kleinerer Unternehmen berücksichtigt werden.

Bis Ende 2027 ist es gestattet, statt einer E-Rechnung auch eine sonstige Rechnung in einem anderen elektronischen Format auszustellen, wenn diese mittels elektronischem Datenaustausch übermittelt wird (nach Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches, ABl. L 338 vom 28.12.1994, S. 98, sogenanntes EDI-Verfahren). Dies erfordert die Zustimmung des Empfängers.

Ab dem Jahr 2028 müssen die neuen Anforderungen bezüglich E-Rechnungen und deren Übermittlung zwingend eingehalten werden. Demnach würde die Verwendung von bestimmten etablierten Verfahren wie z.B. EDI dann nicht mehr möglich sein.

Beachte: Alle inländischen Unternehmen müssen bereits ab dem 1. Januar 2025 in der Lage sein, elektronische Rechnungen zu empfangen und zu archivieren. In diesen Fällen ist keine Zustimmung des Rechnungsempfängers mehr erforderlich, es sei denn, die elektronische

Rechnung entspricht nicht den neuen Vorgaben oder es besteht keine E-Rechnungspflicht (z. B. bei bestimmten steuerbefreiten Umsätzen oder Kleinbetragsrechnungen).

Für Rechnungen an Endverbraucher (B2C) soll nach wie vor deren Zustimmung für die elektronische Rechnungstellung erforderlich sein.

Für **Kleinbetragsrechnungen**, deren Gesamtbetrag **250 Euro** (inklusive Umsatzsteuer) nicht übersteigt, gibt es eine Vereinfachungsregel. Für den Vorsteuerabzug genügt es, wenn folgende Angaben in der Rechnung enthalten sind:

- vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
- Ausstellungsdatum
- Menge und handelsübliche Bezeichnung des Gegenstands der Lieferung oder die Art und der Umfang der sonstigen Leistung
- das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag in einer Summe
- den anzuwendenden Steuersatz oder im Falle einer Steuerbefreiung ein Hinweis auf das Bestehen einer Steuerbefreiung.

Ähnliche Vereinfachungen gelten auch für **Fahrausweise**.

Kleinunternehmerregelung

Mit dem Jahressteuergesetz (JStG) 2024 wird die Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG grundlegend reformiert. Ziel ist es, die Regelung an die Vorgaben der EU-Richtlinie (EU) 2020/285 anzupassen und die Anwendbarkeit auf grenzüberschreitende Umsätze zu erweitern (neuer § 19a UStG).
Neben einer Anhebung der Umsatzgrenzen wird ein besonderes Meldeverfahren für grenzüberschreitende Steuerbefreiungen eingeführt. Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2025 in Kraft. Übt der Unternehmer seine Tätigkeit nur für einen Teil des Kalenderjahres aus, ist eine Umrechnung auf den Jahresgesamtumsatz künftig nicht mehr erforderlich.

Die Umsatzgrenzen für die Steuerbefreiung wurden wie folgt angehoben:
- Vorjahresumsatz: Maximal 25.000 € (statt bisher 22.000 €) und
- laufender Umsatz: Maximal 100.000 € (statt bisher 50.000 €).
- Wird die Umsatzgrenze von 100.000 € im laufenden Kalenderjahr überschritten, entfällt die Steuerbefreiung ab diesem Umsatz (neu eingeführt). Frühere Umsätze des Jahres bleiben von der Besteuerung unberührt.

Ab 2025 können Unternehmer die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer auch für grenzüberschreitende Umsätze innerhalb der EU in Anspruch nehmen. Dafür gelten folgende Voraussetzungen:
- Teilnahme am besonderen Meldeverfahren (§ 19a UStG): Antragstellung beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt).
- Offenlegung der Umsätze des Vorjahres und des laufenden Jahres.
- Angabe der Mitgliedstaaten, in denen die Steuerbefreiung genutzt werden soll.
- Zuweisung einer Kleinunternehmer-Identifikationsnummer („EX-Nummer“) durch das BZSt.

- Einhaltung der Umsatzgrenzen: Nationale Umsatzgrenzen des Mitgliedstaates, in dem die Befreiung genutzt wird und die unionsweite Umsatzgrenze von 100.000 €.
- Die Einhaltung der Umsatzgrenzen muss laufend überwacht und ein Überschreiten unverzüglich gemeldet werden.

Die Anforderungen an die Rechnungsstellung für Kleinunternehmer:

- Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers.
- Steuernummer, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Kleinunternehmer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers.
- Ausstellungsdatum der Rechnung.
- Menge und Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung.
- Entgelt in einer Summe mit dem Hinweis, dass die Lieferung oder sonstige Leistung der Steuerbefreiung für Kleinunternehmer unterliegt (§ 19 UStG).
- „Gutschrift“ (nur bei Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder einen von ihm beauftragten Dritten gemäß § 14 Abs. 2 Satz 5 UStG).

Zusätzlich gelten folgende Hinweise:

- Die Rechnung muss auf die Steuerbefreiung hinweisen, z. B. „Dieser Umsatz ist gemäß § 19 UStG von der Umsatzsteuer befreit.“
- Eine E-Rechnung ist nicht verpflichtend, aber der Unternehmer muss in der Lage sein, E-Rechnungen zu empfangen.

Kleinunternehmer sind grundsätzlich vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen (§ 15 Abs. 2 UStG). Dies gilt auch für Eingangsleistungen, die für steuerbefreite Umsätze in anderen EU-Mitgliedstaaten genutzt werden.

Für Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU (Drittländer) ist die Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung weiterhin ausgeschlossen. Unternehmen mit festen Niederlassungen in der EU können die Regelung jedoch nutzen, sofern die zentrale Verwaltung in einem EU-Mitgliedstaat liegt.

- Unternehmen, die bisher die Kleinunternehmerregelung genutzt haben, sollten prüfen, ob die neuen Umsatzgrenzen eingehalten werden können. Für Neugründungen gilt: Im ersten Jahr ist die Umsatzgrenze von 25.000 € maßgeblich.
- Prüfen Sie Ihre Umsätze regelmäßig, um die Einhaltung der Grenzen sicherzustellen.
- Es besteht die Möglichkeit, freiwillig zur Regelbesteuerung zu optieren, wenn dies wirtschaftlich vorteilhaft ist.
- Informieren Sie sich über die Anforderungen in den EU-Mitgliedstaaten, in denen Sie tätig sind.
- Stellen Sie sicher, dass Sie rechtzeitig am Meldeverfahren teilnehmen, falls grenzüberschreitende Umsätze geplant sind.

Achtung: Durch das Wachstumschancengesetz sind Kleinunternehmen gem. § 19 UStG von der Abgabepflicht einer Umsatzsteuer-Jahreserklärung befreit; dies gilt für Besteuerungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2023 enden.

Internationale Sachverhalte

Für bestimmte internationale Sachverhalte gelten Sonderregelungen. Hierzu gehören beispielsweise die Ausfuhr und Einfuhr, die innergemeinschaftlichen Lieferungen und Erwerbe sowie die grenzüberschreitenden Dienstleistungen und das Reverse-Charge-Verfahren.

Rechtsformwahl und Steuern

Die Rechtsform Ihres Unternehmens hat Auswirkungen auf die steuerliche Belastung. Deshalb sollten Sie bei der Gründung diesen Aspekt bedenken. Allerdings kann er nie alleine ausschlaggebend für die Wahl der Rechtsform sein. Entscheidend sind auch andere Punkte wie Haftung, Rechtsformaufwendungen, Publizitätspflichten und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten.
Nachfolgende Tabelle soll einen Überblick über einige wichtige steuerliche Aspekte der Rechtsformwahl geben:

	Einzelunternehmen/ Personengesellschaft	**Kapitalgesellschaft**
Ertragssteuer	• Einkommensteuer • progressiver Tarif (s.o. 14 % bis 45 %), zzgl. SolZ und ggf. Kirchensteuer • Grundfreibetrag • u.U. Option Thesaurierungsbegünstigung mit Nachversteuerung • u.U. Option zur Körperschaftsbesteuerung (Personenhandelsgesellschaften)	• Körperschaftsteuer • einheitlicher Steuersatz: 15 % zzgl. SolZ • kein Grundfreibetrag • Teileinkünfteverfahren oder Abgeltungsteuer bei Ausschüttung
Gewerbesteuer	• Steuermesszahl: 3,5 % • Freibetrag 24.500 Euro • Anrechnung des 4,0 fachen des Gewerbesteuermessbetrags auf Einkommensteuer	• Steuermesszahl: 3,5 % • kein Freibetrag • keine Anrechnung auf Körperschaftsteuer
Verlustrechnung	• mit anderen Einkunftsarten des Unternehmers grundsätzlich möglich • Verlustrück- und –vortrag (Gewerbesteuer nur Vortrag)	• kein Ausgleich von Verlusten und Gewinnen zwischen Kapitalgesellschaft und Gesellschafter • lediglich Verlustrück- und -vortrag bei der Kapital-

		gesellschaft
Gewinnrechnung	• Leistungsvergütungen (z. B. „Gehalt“ = Teil des Unternehmergewinns = Unternehmerlohn) und Pensionsrückstellungen sind nicht als Betriebsausgaben abziehbar • doppelte Buchführung oder Einnahmenüberschussrechnung	• Unternehmerlohn, Pensionsrückstellungen und Darlehenszinsen sind unter bestimmten Voraussetzungen abziehbare Betriebsausgaben • Pflicht zur doppelten Buchführung

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer Kammer - nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Es kann eine Beratung im Einzelfall (z. B. durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater, Unternehmensberater etc.) nicht ersetzen.

Das Merkblatt ist von der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern erarbeitet und von der IHK Saarland an saarländische Regelungen angepasst worden.

Anhang:

Beispiel einer Rechnung mit Umsatzsteuer:

ABC Elektromarkt

HiFi Video TV PC Haushaltsgeräte

ABC Elektromarkt GmbH
Beispielweg 72
66123 Saarbrücken

Telefon: 068123456
Fax: 068123457
E-Mail: abc-elektromarkt@provider.de
USt-IdNr. DE 123456789

Frau
Karolin Kundin e.K.
Musterstraße 45
66123 Saarbrücken

Fortlaufende Rechnungsnummer

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Rechnung

Rechnungsnummer: 07-2024-12345
Datum: 02.07.2024

Sehr geehrte Frau Kundin,

gemäß Ihrer Bestellung haben wir Ihnen am **02.07.2024** folgende Geräte geliefert:

Pos.	Anz.	Bezeichnung		Waren 19 % USt	Waren 7 % USt
1	1	TFT-Bildschirm, Plasma View Typ 550i		1.000,00 €	
2	1	DVD-Player, Mega-Disc Typ 6200 Gehäuse silber		280,00 €	
3	2	Zeitschriften	à 5,00 €		10,00 €
Summe Waren 19 %				1.280,00 €	
Summe Waren 7 %					10,00 €
Umsatzsteuer 19 %				243,20 €	
Umsatzsteuer 7 %					0,70 €
Rechnungsbetrag gesamt					**1.533,90 €**

Aufschlüsselung des Entgelts nach Steuersätzen

Anzuwendende Steuersätze

Jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts

Wir bitten Sie den Rechnungsbetrag baldmöglichst auf unser Konto zu überweisen.
Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen ab Lieferung gewähren wir **2 % Skonto (19,91 €)**.
Vielen Dank für Ihren Einkauf!

Geschäftsführer
Dipl. Kfm. Albert Backes
Amtsgericht Saarbrücken
HR-B 12345

Bankverbindung
XYZ Bank,
BIC: HYVEDEMMXXX
IBAN: DE40700202700012345678

Informationen zur Datenverarbeitung in unserem Unternehmen finden Sie unter www.abcelektro.de/datenschutz